

Satzung der
Freiwilligen Feuerwehr Oberwildenau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Freiwillige Feuerwehr Oberwildenau e.V.

mit Sitz in Oberwildenau, Markt Luhe-Wildenau.

- 2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden / Opf. eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Oberwildenau, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis § 68 der Abgabenordnung.
- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 2) Jede politische und religiöse Betätigung innerhalb des Vereins ist zu unterlassen.
- 3) Das Mitglied darf jedoch aus religiösen und politischen Gründen in der Ausführung seines Einsatzes nicht gehalten werden.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Kinder unter 12 Jahren
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie sollen ihren Wohnsitz in der Marktgemeinde Luhe-Wildenau haben, und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Minderjährige bedürfen dabei der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitgliedern.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, er wird erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam. Die Austrittserklärung muss bis 30. September des Jahres beim Vorstand schriftlich erklärt sein, ansonsten wird der Austritt erst zum darauffolgenden Kalenderjahr wirksam. Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Der Vorstand (siehe § 10a Ziffer 1 der Satzung) kann einem Vereinsmitglied die Beitragentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.
- 3) Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) den vier Vertrauensleuten
- f) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört, und nicht in eine Funktion gemäß Nummern a bis d gewählt wird
- g) dem 2. Kommandanten
- h) dem Gerätewart
- i) den Gruppenführern
- j) den Jugendwarten, und den Leiter der Kinderfeuerwehr

2) zwei Vertreter der Mitglieder. (Beisitzer) Die unter Absatz 1 a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Ebenso die unter K aufgeführten zwei Vertreter der Mitglieder

(Beisitzer) Der 1. und 2. Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die vier Vertrauensleute (müssen fünf Jahre aktiven Dienst geleistet haben) werden auf drei Jahre in geheimer Abstimmung von der aktiven Feuerwehr (außer Führungsdienstgrade und Vorstandsmitglieder) in der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.



§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Folgende Aufgaben sind dem Vorstand zuzuordnen:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und das Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge von Ehrenmitgliedschaften

- 2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Intern wird vereinbart dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Enthaltungen sind ungültige Stimmen.

- 2) Über diese Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

§ 11

Kassenführung

- 1) Die zum Erreichen des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenverwalter hat über die Geschäfte ein Kassenbuch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - vom 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) als Jahresmitgliederversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres
 - b) als Informationsversammlung zweimal im Kalenderjahr
 - c) als außerordentliche Mitgliederversammlung wenn es das Vereinsinteresse erfordert
 - d) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern
 - e) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder

Der Antrag muss entsprechend begründet sein und die Punkte der Tagesordnung enthalten.

- 2) Jahresmitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, durch Anschlag an der Vereinstafel im Feuerwehrgerätehaus unter Bekanntgabe von Ort und Zeit einzuberufen. Die Einladung kann zusätzlich auch über die örtliche Tagespresse oder schriftlich erfolgen. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung - soweit die Satzung dies vorsieht - wird vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- 5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

- 1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - a) eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden



§15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine telefonische Erreichbarkeit und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im Vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und solche über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.



§ 16 **Schlussbestimmungen**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Luhe-Wildenau, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat. Liquidatoren sind der Vorstand nach BGB §26.
- 2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09. März 2018 im Sportheim des SC-Luhe-Wildenau in Oberwildenau und in §12 (Mitgliederversammlung) geändert am 08. November 2024 im Feuerwehrgerätehaus in Oberwildenau.

Ammer Christoph
1.Vorsitzender

Feiler Katharina
Protokollführer

Unterschrift von sieben Anwesenden:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____